



Wichtig ist die regelmäßige Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen nicht nur im gewerblichen Bereich, wo sie ohnehin vorgeschrieben ist.

Sicherheit nur bei regelmäßiger Wartung

Instandhaltung von Feuerlöschern und Löschwasserleitungen/Wandhydranten

Ihren Zweck, Menschenleben und Sachgüter vor Bränden zu schützen, können Feuerlöcher nur dann sicher erfüllen, wenn sie in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten werden. Dies ist bei den meisten Feuerlöschern z. B. im gewerblichen Bereich rechtlich vorgeschrieben, im Bereich der freiwilligen Anschaffung aber genauso notwendig und aus technischen Gründen unbedingt zu empfehlen. Löschwasserleitungen/Wandhydranten werden in der Regel durch das Baurecht (Länderrecht) gefordert und dienen bei der Brandbekämpfung sowohl der Selbsthilfe für Laien als auch der unterstützenden Wasserversorgung für die Feuerwehr. Um die Funktion und die Sicherheit dieser lebensrettenden Technik für den Anwender sicherzustellen, ist eine regelmäßige Instandhaltung dieser Anlagen erforderlich.

Die Instandhaltung eines Feuerlöschers erfolgt nach anderen gesetzlichen Vorschriften als die der Löschwassertechnik. Im folgenden werden die unterschiedlichen Vorgehensweisen und Anforderungen dargestellt.

Wie wird der Feuerlöscher sachkundig instandgehalten?

Basisnorm DIN 14406-4

Grundlage für die Instandhaltung ist die DIN 14406-4, Teil 4, eine seit Jahrzehnten in Deutschland eingeführte Norm, die die Einzelheiten der Instandhaltung genau be-

schreibt. Obwohl es sich „nur“ um eine DIN-Norm handelt, ist sie durch zahlreiche Bezüge in den Vorschriften, in Behörden-erlassen, in Gerichtsurteilen etc. zum allgemein anerkannten Stand der Technik geworden. Wer heute in Deutschland im gewerblichen Bereich die Wartung von Feuerlöschern ausschreibt, bezieht sich dabei immer auf DIN 14406-4 mit der Folge, dass diese Norm in Deutschland rechtlich verbindlich ist.

DIN 14406-4 schildert schon recht detailliert die einzelnen notwendigen Wartungsschritte bei Auflade- oder Dauerdrucklö-

schern. Dennoch ist sie „nur“ eine Basisnorm, weil sie unter Ziff. 5.1 festlegt: „Für die Instandhaltung müssen vorrangig die für den Löscher gültigen Instandhaltungsanweisungen beachtet werden“.

Instandhaltungsanweisungen der Hersteller

Für jeden Feuerlöschertyp eines Herstellers (und manche haben über 100 Typen gleichzeitig auf dem Markt) gibt es eigene Instandhaltungsanweisungen, die im Detail festlegen, wie der jeweilige Feuerlöscher instand zu halten ist. Zu finden sind z. B. Schnittbildzeichnungen und Ersatzteillisten, welche Besonderheiten zu beachten

sind, welches Löschmittel für die Nachfüllung zu verwenden ist und vieles mehr. Die Instandhaltungsanweisungen sind Teil der Zulassung eines Feuerlöschers und gehören damit fest zu jedem Gerätetyp.

Sachkundige für Feuerlöscherverwartung

Die oben beschriebene Wartungsnorm DIN 14406-4 beschreibt nicht nur die Wartungsschritte sondern – und das ist in DIN-Normen etwas sehr Seltenes – legt auch die Anforderungen an das Wartungspersonal fest: die Person, die berechtigt ist, Feuerlöschers instand zu halten nennt man Sachkundiger. Der Sachkundige benötigt nach Ziff. 4.1 der Norm eine mindestens 3-monatige betriebliche Ausbildung und muss anschließend einen erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang nachweisen. Dann erhält er von seinem Arbeitgeber die sogenannte Sachkundigen-Legitimation (Ziff. 4.2 der DIN 14406-4).

Instandhaltungs-Nachweis

Auf dem Feuerlöschers muss ein genau definierter Aufkleber vom Sachkundigen aufgebracht bzw. ausgefüllt werden, mit dem das Datum der Instandhaltung, die Innenkontrolle des Feuerlöschers sowie die wiederkehrende Prüfung nach Betriebssicherheits-Verordnung (siehe dazu die Infobox) einschließlich des Namens bzw. Kennnummer des Sachkundigen/der befähigten Person vermerkt ist. Die genauen Maße und Beschriftungen sind festgelegt.

Qualität der Sachkundigenlehrgänge – gütegesichert gemäß RAL-GZ 974

Natürlich ist für die Qualität des Sachkundigen unabdingbar, dass auch der Sachkunde-Lehrgang, den er besuchen muss, qualitativ hochwertig sein muss. Seit über 15 Jahren gibt es in Deutschland eine Gütegemeinschaft Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung (GRIF) e. V. mit Sitz in Würzburg, die die Qualitätssicherung der Sachkundigen-Lehrgänge betreibt. Wer das Gütezeichen Nr. 1 der GRIF e. V. (RAL-GZ 974-1) führen darf, garantiert einen qualitätsgeprüften Sachkundelehrgang von mindestens einer Woche mit einem genau festgelegten qualitativ sehr hochwertigen Lehrplan. Den erfolgreich absolvierten „GRIF-Lehrgang“ kann der Sachkundige mit einem Zeugnis belegen, auf welchem das Gütezeichen (siehe Infobox Seite 28) abgebildet ist. ▶

Infobox Instandhaltung tragbarer Feuerlöschers – Umfang der Inspektion

Es sind zu beurteilen:

- allgemeiner Zustand, Sauberkeit;
- Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Beschriftung;
- Armaturen, Schläuche und Sicherungen;
- Fälligkeit von Prüffristen nach BetrSichV;
- äußere und innere Schutzanstriche/Beschichtungen (z. B. auf Korrosionserscheinungen);
- Kunststoff-Formteile auf Beschädigungen (z. B. Brüche, Verformungen, Risse, Verfärbungen);
- Auslöse- und Unterbrechungseinrichtungen;
- Masse oder Volumen des Löschmittels;
- Gewindeanschlüsse hinsichtlich mechanischer Beschädigungen und Gängigkeit;
- weitere Verwendbarkeit oder Wiederverwendbarkeit des Löschmittels und Beschaffenheit des Innenraums des Löschmittelbehälters durch Sichtprüfung (entfällt bei Kohlendioxid).

Auch wenn dies bei Dauerdrucklöschern mit dem Löschmittel Pulver zweifelsfrei – in Eigenverantwortung des Sachkundigen – ohne Öffnen des Löschmittelbehälters beurteilt werden kann, muss der Löschmittelbehälter in einem Zeitabstand geöffnet werden, der nicht länger als vier Jahre betragen darf. Dabei ist 6.2.4 zu beachten:

- Sicherheitseinrichtungen/Überdruckeinrichtungen hinsichtlich Beschädigungen und Korrosionserscheinungen;
- Dichtstellen und Dichtungen;
- Kanäle und Leitungen, durch die Löschmittel und/oder Treibmittel transportiert werden, hinsichtlich Beschädigungen, Korrosionserscheinungen und freiem Durchgang;
- Bei Aufladelöschern Druck oder Masse des Treibgases.

Weitere Maßnahmen:

- Funktionsbereitschaft des Löschers wiederherstellen; soweit erforderlich durch Instandsetzung; Dauerdrucklöschers auch hinsichtlich Dichtheit inspizieren;
- Beschriftung nach Abschluss der Instandhaltung (siehe Abschnitt 6) und/oder dem Füllen

(siehe Abschnitt 7) anbringen; gegebenenfalls Kennzeichnung nach DIN EN 3-7 ändern;

- Löschershalterung – sofern bei Instandhaltung zugänglich – auf ordnungsgemäßen Zustand untersuchen.

Quelle: DIN 14406-4: 2009-10, Tragbare Feuerlöschers – Teil 4: Instandhaltung

Infobox Instandhaltungsnachweise – Anhang B zur DIN 14406-4: 2009-10

Instandhaltungsnachweis allgemein

Instandhaltungs-/Prüfnachweis			
Instandhaltung durchgeführt am:	Innenkontrolle durchgeführt am:	Sachkundiger/befähigte Person:	Wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV durchgeführt am:
120 80			30 min. 60 max.

Bild B1 – Instandhaltungs/Prüfnachweis ohne Feld für die nächste Instandhaltung

Instandhaltungsnachweis, kombiniert mit dem Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung nach BetrSichV

Instandhaltungs-/Prüfnachweis				
Instandhaltung durchgeführt am:	Innenkontrolle durchgeführt am:	Sachkundiger/befähigte Person:	Wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV durchgeführt am:	nächste Instandhaltung am:
140 80			30 min. 60 max.	

Bild B2 – Instandhaltungs/Prüfnachweis mit Feld für die nächste Instandhaltung

Infobox Gütesicherung GRIF e. V.

Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung – Instandhaltungsrichtlinien und Fachlehrgänge

Anforderungen an die textlichen und inhaltlichen Bestandteile von Instandhaltungsrichtlinien von Feuerlöschgeräte und Anforderungen an die Ausrichtung von Fachlehrgängen im Bereich der Anwendung und Wartung von handbetätigten Geräten zur Brandbekämpfung. www.ral.de



Befähigte Personen nach TRBS 1203

Schon beim Vergleich DIN 14406-4 zur Betriebssicherheits-Verordnung (siehe Beitrag „Der tragbare Feuerlöscher im Unternehmen“) wurde die sogenannte Befähigte Person nach Betriebssicherheits-Verordnung beschrieben sowie darauf hingewiesen, dass deren Anforderungen in TRBS 1203 beschrieben ist. Die Praxis der Instandhaltung von Feuerlöschern zeigt heute ganz klar, dass der Sachkundige nach DIN 14406-4 auch die Voraussetzungen der Befähigten Person nach TRBS 1203 aufweisen muss, wenn er in Betrieben mit der Prüfung von Feuerlöschern (und daraus folgend auch mit der Instandhaltung) beauftragt wird. Seit Inkrafttreten der Betriebssicherheits-Verordnung haben die meisten Sachkundigen, die das Geschäft der Instandhaltung betreiben, den Aufbaulehrgang zur Befähigten Person erfolgreich bestanden: Für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Sachkundigen ist diese Befähigung absolut unverzichtbar. Entsprechend hat auch die Gütegemeinschaft GRIF e.V. ihre Lehrgänge erweitert und die Schulungsleiter einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung mit dem TÜV unterworfen. Qualität lebt und muss sich ständig weiterentwickeln – damit stehen die GRIF-Ausbildungsbetriebe heute an der Spitze von Qualitätslehrgängen für Sachkundige.

Für den Betreiber, der sich überzeugen will, ob der Sachkundige auch eine Befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheits-Verordnung ist, ist alles ganz einfach: weist der Sachkundige ein Zeugnis mit GRIF-Logo vor, welches nicht älter als 5 Jahre ist, hat der Betreiber die Garantie, einen vollständig ausgebildeten Sachkundigen vor sich zu haben, weil seit diesem Zeitraum kein GRIF-

Ausbildungsbetrieb mehr Sachkundige ausgebildet, die nicht zugleich auch die Voraussetzungen der Befähigten Person nach TRBS 1203 erfüllen.

Die Prüfung bei Löschwasserleitungen reicht nicht aus!

Was bedeutet Instandhalten genau?

Instandhalten ist nach DIN 31051 in Verbindung mit DIN EN 13306 die „Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann“.

Der Begriff „Instandhaltung“ umfasst nach DIN 13306 folgende vier Bestandteile:

- 1. Inspektion:** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (z. B. durch visuelle Zustandsprüfung, Messen der Durchflussmenge, Druckprüfung);
- 2. Wartung:** umfasst die Maßnahmen zum Bewahren des Sollzustands (z. B. durch Nachstellen, Reinigen, Spülen);
- 3. Instandsetzen:** umfasst Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen (z. B. durch Austausch defekter Bauteile und Dichtungen, Reparieren);
- 4. Verbesserung:** umfasst die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit der Betrachtungseinheit, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern.

Die in einzelnen Bundesländern durch Rechtsnorm nach den Technischen Prüfverordnungen vorgeschriebene Prüffrist (z. B. § 2, Abs. 1 PrüfVO NRW in Verbindung mit dem Anhang zu § 1 und § 2) erfasst lediglich den unter 1. erwähnten Sachverhalt, d. h. nach § 2, Abs. 2 in Verbindung mit § 5, Abs. 1 PrüfVO NRW hat der Gesetzgeber nur das Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustands vorgeschrieben. Daraus folgende Maßnahmen sind nach § 2, Abs. 2, Ziff. 3 in Verbindung mit § 5, Abs. 1, Ziff. 4 ausdrücklich nicht mehr Sache des prüfenden Sachverständigen/Sachkundigen, sondern

Sache des Betreibers (Auftraggebers). Ähnlich der vorgeschriebenen TÜV-Prüfung von KFZ schreibt der Gesetzgeber mit der Prüfung nur die Inspektion, nicht aber die Wartung und Instandsetzung vor. Der Betreiber ist – wie beim KFZ – verpflichtet, die fortwährende Funktionssicherheit der Anlage sicherzustellen.

Infobox **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen / wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) vom 24. 11. 2009; Herausgeber: Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zu dieser Prüfverordnung schreibt das Ministerium:

In bestimmten Sonderbauten ist die Gefahr eines Brandes besonders hoch. Hier werden notwendige Vorkehrungen zum Brandschutz häufig durch Entrauchungs- und Brandmeldeanlagen umgesetzt.

Besteht ein höheres Gefahrenpotenzial, ist es unbedingt erforderlich, bestimmte technische Anlagen vorzuschreiben und sie laufend auf Funktionsfähigkeit und Brandschutzsicherheit zu überprüfen. Das garantiert ab 28.12.2009 die von der Landesregierung erlassene Prüfverordnung (PrüfVO NRW), welche die Regelungen der bis zum 28.12.2009 geltenden Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO NRW) aufgreift.

Hier sind in § 1 die zu prüfenden Gebäude und die prüfpflichtigen Anlagen genannt. Die Prüfungen müssen von Prüfsachverständigen durchgeführt werden. Diese Prüfsachverständigen benötigen eine staatliche Anerkennung. Die Anerkennung wird in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35, ausgesprochen.

Damit die Prüfungen nach gleichen Maßstäben ablaufen, gibt es entsprechende Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen durch Prüfsachverständige – die Prüfgrundsätze. Sie enthalten Informationen zum Umfang und Inhalt der Prüfungen und sind bei der Prüfung zu beachten. Die Prüfgrundsätze sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen und in der systematischen Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (GV Nr. 34, S. 723ff) veröffentlicht.

Neben den Prüfungen technischer Anlagen (Teil 1 der Prüfverordnung) sind in Teil 2 der Prüfverordnung die Vorschriften zu den wiederkehrenden Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden aus den bisherigen Sonderbauverordnungen zusammengefasst worden.

Die z. B. durch behördliche Auflagen vorgeschriebenen Wandhydranten müssen nicht nur vorhanden sondern auch ständig funktionsbereit und funktionssicher sein. Die fortdauernde Funktionsbereitschaft und -sicherheit von Löschwasserleitungen/Wandhydranten wird durch Wartung (oben Ziff. 2) und Instandsetzung (oben Ziff. 3) gewährleistet. Hierfür gelten die anerkannten Regeln der Technik, d. h. die Normen DIN EN 671-3 und DIN 14462 für Löschwasserleitungen/Wandhydranten. Diese Normen gelten in Verbindung mit den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller. Nach diesen Normen muss jährlich die Instandhaltung durchgeführt werden, es sei denn, der Hersteller legt anderes fest.

Rechtlich bindende Regeln der Instandhaltung von Löschwassertechnik

Nachdem also klargestellt ist, dass mit der Prüfung der Löschwassertechnik z. B. nach PrüfVO NRW noch gar nichts bewirkt ist, was die dauerhafte Funktionssicherheit der Löschwassertechnik sicherstellt und nachdem der Betreiber verantwortlich gemacht wird, für diese Funktionssicherheit zu sorgen, ist die Beauftragung einer regelmäßigen Instandhaltung absolut wichtig, notwendig und rechtlich bindend. Der Betreiber hat z. B. nach Betriebssicherheitsverordnung diese regelmäßige Instandhaltung zu dokumentieren und damit nachzuweisen.

Bei Instandhaltung von Löschwassertechnik muss der beauftragte Wartungsdienst die erwähnten Normen DIN EN 671 und DIN 14462 beachten. Wie bei Feuerlöschern auch gelten für die Instandhaltung von Löschwassertechnik vorrangig die Instandhaltungsanweisungen der Hersteller. Bei der Vielzahl unterschiedlicher Technik am Markt ist also für den Betreiber und Auftraggeber besonders darauf zu achten, dass der Sachkundige für Löschwassertechnik Zugang zu den richtigen Instandhaltungsanweisungen hat – am besten lässt sich der Betreiber dies vor Auftragerteilung nachweisen.

Qualität der Sachkundigen für Instandhaltung von Löschwassertechnik

Genau wie bei den Sachkundigen für die Instandhaltung von Feuerlöschern kommt es für die Qualifikation des Sachkundigen für Löschwassertechnik entscheidend auf die Qualität des Sachkunde-Lehrganges an, den er besucht hat. Die Gütegemeinschaft Handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung

Interview Dr. Ulrich Dietmann, Bureau Veritas Brandschutz Services GmbH



Veranstalter eines der größten Brandschutz-Symposien in Deutschland.

Seit der Gründung im Jahre 1828 wurde die Bureau Veritas Gruppe kontinuierlich zu einem internationalen Netzwerk mit umfangreicher Bandbreite an Dienstleistungen ausgebaut. Über 25-jährige Erfahrung im vorbeugenden Brandschutz hat die Bureau Veritas Brandschutz Services GmbH. Sie bietet alles im Brandschutz aus einer Hand – von der Planung bis zur Abnahme: dazu zählen u. a. Brandschutzkonzepte, Brandschutzgutachten, Baubegleitung/-überwachung, Prüfgutachten, Brandschutzschulungen. Bureau Veritas Brandschutz Services GmbH ist

Warum ist aus Sachverständigen-Sicht die Instandhaltung von Brandschutz- und Hilfeleistungseinrichtungen sowohl im baulichen als auch im anlagentechnischen Bereich wichtig?

Die eigentliche Bedeutung und der Umfang des Begriffes „Instandhaltung“ ist sehr weit gefasst und in der Praxis leider nicht hinreichend bekannt: Instandhaltung umfasst die Teilbereiche Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Grundsätzlich ist Instandhaltung so zu konzipieren, dass technische Defekte gar nicht erst auftreten bzw. nicht die Sicherheit einer Anlage gefährden. Brandschutz- und andere sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen oder Feuerlöschanlagen sind oftmals die Voraussetzung, um überhaupt erst die Genehmigungsfähigkeit von komplexen (Sonder-)bauten zu erlangen, etwa zur Kompensation von Abweichungen im Baurecht an anderer Stelle.

Somit ist ihre Zuverlässigkeit kein Luxus, sondern pure Notwendigkeit!

Andererseits heißt dies aber auch nicht, dass die Anlagen und Einrichtungen durch starr festgelegte und zeitraubende Instandhaltungsmaßnahmen „kaputt geprüft“ oder „zu Tode überholt“ werden müssen: Instandhaltung ist heute durch zustandsbedingte, angepasste Maßnahmen gekennzeichnet, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten i. d. R. nur durch erfahrende Fachunternehmen adäquat geleistet werden kann.

Die Technischen Prüfverordnungen der Länder sehen eine zusätzliche Sachverständigenprüfung für verschiedene Brandschutzeinrichtungen vor. Kann damit die Instandhaltung ersetzt werden?

Klare Antwort: Nein. Ziel der Prüfungen nach den Technischen Prüfverordnungen der Länder ist es, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der jeweiligen Anlage vor der ersten Inbetriebnahme und dann wiederkehrend festzustellen. Bei den Prüfungen sind die einschlägigen Vorschriften

und Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Näheres regeln die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz. Die Sachverständigenprüfungen umfassen nicht mehr, aber auch nicht weniger und auch keine Instandhaltung!

Die Erfahrung zeigt, dass sich oftmals innerhalb der Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) betriebliche oder bauliche Veränderungen ergeben oder Anlagen „Verschleißerscheinungen“ wie z. B. Verschmutzung, Korrosion etc. unterliegen, die die Wirksamkeit und Betriebssicherheit beeinträchtigen können. Nach wesentlichen Änderungen sollen zwar auch Sachverständigenprüfungen durchgeführt werden, diese werde jedoch oft „vergessen“. Sich also ausschließlich auf dreijährlichen Sachverständigenprüfungen zu verlassen wäre in jedem Fall eindeutig „zu kurz gegriffen“.

Hinzuzufügen ist außerdem, dass die Technischen Prüfverordnungen auch nicht immer für alle Arten von Sonderbauten gelten, so sind z. B. Industriebauten i. d. R. nicht erfasst – außer es wurde im Rahmen der Baugenehmigung angeordnet. Gerade für diese Gebäude sind jedoch Instandhaltungen von Brandschutzeinrichtungen unabdingbar, nicht zuletzt weil sie auch zum Erhalt des Betriebes in einem Brandfall beitragen.

Kontakt: Dr. Ulrich Dietmann
Bureau Veritas Brandschutz Services GmbH;
ö.b.u.v. Sachverständiger für vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutz;
Prüfsachverständiger für vorbeugenden Brandschutz
FLZ, Cargo City Süd, Gebäude 558 A
60549 Flughafen Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 6809 10-0
Fax: 069 / 6809 10-30
brandschutz@de.bureauveritas.com

(GRIF) e. V., Würzburg kümmert sich genauso wie für Feuerlöcher auch um die Qualitätssicherung der Sachkundigen-Lehrgänge für Löschwassertechnik und hat eine genau festgelegten hochwertigen Lehrplan definiert. Wiederum gilt: wer das Gütezeichen Nr 2 der GRIF e. V. (RAL-GZ 974-2) führen darf, garantiert einen qualitätsgeprüften Sachkundelehrgang nicht nur mit einem sehr hochwertigen Lehrplan sondern mit einem anspruchsvollen Fragenkatalog, der beim Abschlusslehrgang vom Prüfling erfolgreich beantwortet werden muss. ▶



Dieses Logo garantiert: der Sachkundige für Löschwassertechnik hat erfolgreich einen GRIF-zertifizierten Lehrgang nach RAL-GZ 974-2 absolviert.

Kontrollbuch für Abnahme und Instandhaltung von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen

Löschwassertechnik ist nach den geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften der Länder abnahmepflichtig. Außerdem muss ein Nachweis über die regelmäßige Instandhaltung vom Betreiber geführt werden. Zu diesem Zweck hat der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. zusammen mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima ein sogenanntes Kontrollbuch für die Abnahme und Instandhaltung von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen erarbeitet.

Damit hat der bvfa einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit bei der Abnahme und der Instandhaltung dieser Technik geleistet. Mit den zahlreichen Checklisten und Merkblättern und den detaillierten Beschreibungen der Anlagentechnik ist ein Kompen-

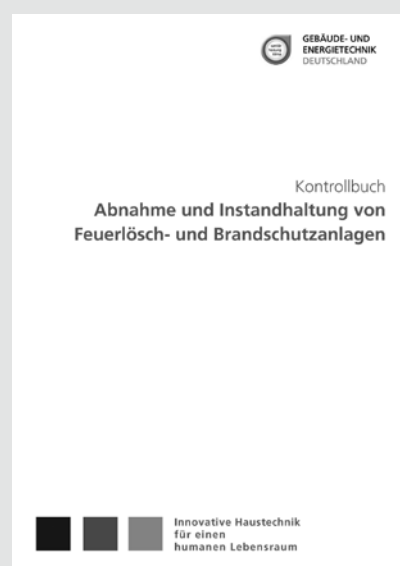
dium geschaffen worden, welches nicht nur den Betreiber sondern auch den Fach-Handwerker vor Ort auf den aktuellen Kenntnisstand bei Löschwassertechnik bringt. Dies ist besonders wichtig, weil die Installation dieser Technik vor Ort nur von Handwerkern des Installateurhandwerkes mit der Berechtigung, an Trinkwasserleitungen arbeiten zu dürfen, vorgenommen wird, denen es nicht selten an Fachkenntnis bei Brandschutz-einrichtungen fehlt, die eine Trinkwasser-einspeisung haben. Entsprechend wird das Kontrollbuch nicht nur dem Betreiber vom Hersteller und Lieferanten der Löschwassertechnik übergeben, sondern es wird auch über den Vertriebsweg des Zentralverbandes der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik an das Handwerk über eine Schutzgebühr weitergegeben, damit die Kenntnisse über den Brandschutz mit Trinkwasser weite Verbreitung im Handwerk finden. ■



Die ordnungsgemäße Errichtung von Löschwasserleitungen und Wandhydranten ist nach den jeweiligen Ländervorschriften abnahmepflichtig.

Infobox

Kontrollbuch „Abnahme und Instandhaltung von Feuerlöscher- und Brandschutzanlagen“



Zu beziehen entweder über: ZVSHK, Rathausallee 6, D-53757 Sankt Augustin Tel. +49 (2241) 9299-0, Fax +49 (2241) 21351 E-Mail: info@zentralverband-shk.de www.zentralverband-shk.de oder über die bvfa-Hersteller von Löschwassertechnik. Anschriften zu finden unter www.bvfa.de. Auskunft erteilt auch der Verband (E-Mail: info@bvfa.de)



Auszug aus dem Kontrollbuch:

„Das Kontrollbuch ist jedem Betreiber einer Löschwasseranlage mit Wandhydrant bei der Errichtung einer Neuanlage mit den Bestandsunterlagen zu übergeben. Auch bei bestehenden Anlagen ist bei Instandsetzung oder Wartungsarbeiten der Betreiber über die Pflicht zur Führung eines Kontrollbuches hinzuweisen. Die Führung eines Kontrollbuches für eine Löschwasseranlage hilft dem Betreiber die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Den Errichtern, abnehmenden Stellen (Sachverständigen) und den Wartungsfirmen dient das Kontrollbuch als Leitfaden zur Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen und der anerkannten Regeln der Technik für den laufenden Betrieb von Löschwasseranlagen. Nur durch die regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandhaltung der Löschwasseranlage und die damit verbundenen Eintragungen in das Kontrollbuch ist die Qualitätssicherung und Funktion der Löschwasseranlage sichergestellt.“